



Konzeptkarte Sek I-Abschlüsse an der IGS Buchholz

(Ohne Gewähr)

Mögliche Schulabschlüsse an der IGS Buchholz:

- Sekundarabschluss I-Hauptschule nach 9
- Sekundarabschluss I-Hauptschule nach 10
- Sekundarabschluss I-Realschule nach 10
- Erweiterter Sekundarabschluss nach 10
- Fachabitur nach 12
- Abitur nach 13

Kurszuteilung ab Jahrgang 9

Ab Klasse 9 werden die Schüler/innen in Deutsch, Englisch, Mathe und Naturwissenschaft in leistungsbezogene Kurse aufgeteilt.

Die Aufteilung erfolgt in Jg. 8 mit der letzten Zeugniskonferenz, bezogen auf die dargebrachten Leistungen in Jahrgang 8.

Nach jedem HJ kann die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft über eine Ab- oder Aufkürzung entscheiden. Bei guten oder sehr guten Leistungen prüft die Fachkonferenz eine Aufkürzung.

Benotung in den Fachleistungskursen De, Ma, En und NW ab Jg. 9

Z1	E1	G1
Z2	E2	G2
Z3	E3	G3
Z4	E4	G4
Z5	E5	G5
Z6	E6	G6

Abschlüsse	Voraussetzungen
Sekundarabschluss I- Hauptschule nach 9	4 G-Kurse
	Alle anderen Fächer mind. Note 4
	Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.
	Eine mangelhafte Leistung braucht nicht ausgeglichen werden. Zwei oder mehrere mangelhafte Leistungen: siehe Ausgleichsregel
	Teilnahme an der Abschlussprüfung in Jg. 9
	§13 und §16
Sekundarabschluss I- Hauptschule nach 10	4 G-Kurse
	Alle anderen Fächer mind. Note 4
	Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.
	Eine mangelhafte Leistung braucht nicht ausgeglichen werden. Zwei oder mehrere mangelhafte Leistungen: siehe Ausgleichsregel
	Wer die Voraussetzungen [...] des 10.Schuljahrgangs nicht erfüllt, aber in höchstens drei Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen geringere als ausreichende Leistungen [Note 5] erbracht hat, erwirbt den Sekundarabschluss I – Hauptschule.
	Teilnahme an der Abschlussprüfung in Jg. 10
Sekundarabschluss I- Realschulabschluss	2 E-Kurse mit mind. Note 4
	2G-Kurse mit mind. Note 3
	Befriedigende Leistungen in mind. zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
	Eine mangelhafte Leistung in dem nicht-differenzierten Unterricht braucht nicht ausgeglichen werden. Zwei oder mehrere mangelhafte Leistungen in dem nicht-differenzierten Unterricht: siehe Ausgleichsregel
	Teilnahme an der Abschlussprüfung in Jg. 10
Erweiterter Sekundarabschluss I	Mindestanforderung in den leistungsdifferenzierten Fächern: Z4 / Z4 /Z4 / Z4 oder Z4 / Z4 /Z4 /E3 oder Z4 / Z4 / Z4 /G2
	Im Durchschnitt befriedigende Leistungen ($Q \leq 3,0$!) in den übrigen ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen. In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei Z-Kurse oder zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht werden.
	Eine mangelhafte Leistung in dem nicht-differenzierten Unterricht braucht nicht ausgeglichen werden. Zwei oder mehrere mangelhafte Leistungen in dem nicht-differenzierten Unterricht: siehe Ausgleichsregel
	§ 15

Abgangszeugnis	<p>Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, und nicht die Voraussetzungen in Verbindung mit den Vorschriften der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung für die Hauptschule erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis.</p>
Ausgleichsregelung	<p>Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches. Ausgleichsfach kann auch ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel keine verbindliche Stundenzahl vorgeschrieben, ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.</p> <p>Die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen und Mathematik können bei der Anwendung der Ausgleichsvorschriften nur untereinander ausgeglichen werden.</p>
Quelle	<p>http://www.schure.de/2241001/4100000.htm</p>